

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 34.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, bez. Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz. — Zu dem Kampf der schweizerischen Bergkantonen gegen die Franken 1798. — Das Organisationskomitee für das eidgenössische Offiziersfest in Zug an die schweizerischen Herren Offiziere. — Der Unteroffiziers-Verein der Stadt Luzern an die Sektionen des Militärvereins auf dem Land. — Militärische Umschau in den Kantonen. — Nachrichten aus dem Ausland.

Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz.

(Eine Studie von —n.)

2. Die strategischen Vertheidigungslinien.

Nach der Prüfung der geographischen Grenzen mit den sich darbietenden Strassensystemen, den eigenthümlichen Bindungen der Grenzen selbst und der Terrainverhältnisse überhaupt tritt die speziellere Frage an uns heran, wie und ob wir im gegebenen Falle im Stande sind, diese Grenzen zu wahren, d. h. wie die strategischen Vertheidigungslinien zu bestimmen seien. Es kann sich hier selbstverständlich noch nicht handeln um Feststellung eines ganzen Vertheidigungssystems, um einen bestimmten Vertheidigungscharakter, sondern nur um die Untersuchung, ob und wo sich auf den Grenzen entlang strategische Linien darbieten, welche für kürzere oder längere Dauer geeignet sind, eine Vertheidigung zu gestatten. Wenn wir somit, auf die im letzten Abschnitte gemachten Untersuchungen gestützt, unsere Rundreise wieder aufnehmen, so möchten wir nicht insofern mißverstanden werden, als seien wir damit ein Verehrer oder Anbeter des Kordonsystems und wollten die Grenzen gleichsam mit Webetten umstellen.

Strategische Vertheidigungslinien werden bestimmt durch natürliche Terrainhindernisse, durch eine möglichst direkte Verbindung eines festeren Anlehnungspunktes mit einem anderen, und leichte Verbindung dieser Hauptgrenzpunkte nach rückwärts zur Basis der Grenzaufstellung selbst, d. h. zu derjenigen Linie, von der aus die Grenzlinie mit Vertheidigern gespeist wird, auf welcher das Gros des Vertheidigungskorps sich befindet. In den mit Festungen geschmückten monarchischen Ländern, so namentlich in

ebenerem Terrain, bilden diese Festungslinien die Basis der Vertheidigung, ja in Frankreich finden wir selbst auf den Grenzlinien noch feste Plätze als Anlehnungspunkte, indessen in der Schweiz alle früheren Festungen verschwunden sind und uns keine andere Wahl bleibt, als die gut zu vertheidigenden oder leicht zu besetzenden Stellungen, Orte größeren oder kleineren Umfangs, als Anlehnungspunkte zu wählen und nach diesen die Vertheidigungslinien zu bestimmen. Schon dieses eine Verhältniß hat eine Aenderung bestimmt oder verursacht — politische Verhältnisse und politische Anschauungen haben das übrige gethan.

Nur zwei Worte noch zur Begründung dieser letzteren Behauptung. Frühere strategische Abhandlungen über die Vertheidigung der Schweiz haben auf allen Grenztheatern zurückgelegene Vertheidigungslinien angenommen, gestützt auf die Behauptung, daß sowohl die Grenzlinien keinen Vertheidigungshalt darbieten, als auch daß eine möglichst Konzentration der Streitkräfte in beschränkterem Rayon stattfinden müsse, um nach Umständen und Bedürfniß mit ganzer Kraft die gegnerische Hauptmacht begrüßen zu können, abwartend in dieser defensiven Haltung, entweder bis die politischen Verhältnisse sich günstiger gestalten, bei sich darbietenden Allianzbeziehungen ein Hervorbrechen möglich ist und Aussicht auf Erfolg bietet, oder bis sich die Macht des Gegners zerschelt an dem natürlichen Walle der zurückverlegten festen Stellung. Dieses System mochte in früheren Zeiten begreiflich sein, da die bewaffnete Macht der Schweiz noch unbedeutend war und die Organisation manches zu wünschen übrig ließ. Außerdem bot die von den Mächten vertragsmäßig garantierte Neutralität oder mindestens Integrität der Schweiz eine Art Sicherheit, daß die Bedrohung und selbst die Verletzung der Grenzen keine dauernde sein, und daß nach Rück-